

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in	Uwe Haltaufderheide
	Telefon (0202)	563 5385
	Fax (0202)	563 8045
	E-Mail	uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.01.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/1574/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.01.2006	Bezirksvertretung Barmen	Entscheidung
Abbruch des Baudenkmales Wittensteinstr. 320 - ehem. Tankstellenanlage		

Grund der Vorlage

Beteiligung der zuständigen Bezirksvertretung gem. §12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal (hier: Änderung der Denkmalliste – Löschung bzw. Austragung des Objektes Wittensteinstr. 320 , Denkmalnr. 4114, aus der Denkmalliste).

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Barmen beschließt, das Objekt Wittensteinstr. 320 nach erfolgtem Abbruch aus der Denkmalliste auszutragen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Das Objekt Wittensteinstraße 320 ist eine ehemalige Tankstellenanlage an der Wittensteinstraße in Wuppertal-Barmen.

Diese wurde 1954 / 55 nach Plänen der Raab Karcher GmbH Düsseldorf errichtet. Architektonisch und konzeptionell entsprach sie damals der „normalen Stützpunkt-Type“. Zur Zeit besteht sie noch aus folgenden Bauteilen:

Zapfsäulenüberdachung mit der pilzförmig zum Vordach überleitenden Rundstütze, verglasten Kassen- und Tankwartraum, westlich an diesen anschließenden Garagenzeile mit 10 Einstellplätzen, östlich separat stehende Wagenpflegehalle.

Laut fachgutachterlicher Bewertung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege ist die ehemalige Tankstellenanlage bedeutend für die Geschichte des Menschen, weil sie den modernen Tankstellentypus der Nachkriegszeit repräsentiert und ein Zeugnis der Entwicklung des Individualverkehrs in Wuppertal darstellt. Daher wurde sie in oben beschriebenem Umfang mit der Denkmalnummer 4114 am 28.05.1999 in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen.

Gegenwärtig wird die Anlage teilweise von einer Autovermietungsfirma zur Unterbringung ihrer Fahrzeuge benutzt.

Aufgrund der vergleichsweise oftmals unsoliden (mitunter provisorischen) Bauweise in den 50er Jahren (schlechte Materialien, fehlende Isolierungen gegen Feuchte, unzureichende Betonüberdeckung der Stahlbetonstäbe, Fehlen von Dehnungsfugen etc.) ist der derzeitige Zustand des Objektes in weiten Bereichen als desolat zu bezeichnen und infolgedessen kaum noch zur Nutzung geeignet.

Daher wurde vom derzeitigen Nutzer, im Einverständnis mit der Eigentümerin, ein Antrag nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) zur Erlaubnis der Niederlegung des Baudenkmals bei der Unteren Denkmalbehörde eingereicht.

Ein der Unteren Denkmalbehörde vorliegendes Gutachten eines vereidigten Sachverständigen kommt zu dem Ergebnis, dass die Baulichkeiten unter wirtschaftlichen und sinnvollen Gesichtspunkten nicht mehr erhaltungsfähig sind .

Eine Überprüfung des Gutachtens durch die Untere Denkmalbehörde und das Rheinische Amt für Denkmalpflege, sowie eine Ortsbesichtigung haben dies bestätigt.

Da eine Instandsetzung des Gebäudekomplexes wirtschaftlich unzumutbar ist (die Instandsetzungskosten lägen deutlich über den Kosten eines vergleichbaren Neubaus), greifen im vorliegenden Falle die gesetzlichen Regelungen des § 9 DSchG NW zum Abbruch eines Schutzobjektes.

Das erforderliche schriftliche Benehmen gemäß §21 Absatz 4 DSchG zum Abbruch hat das Rheinische Amt für Denkmalpflege bereits hergestellt (Eingang 19.12.2005).

Folglich ist die Erlaubnis zum Abbruch der Gebäude zu erteilen.

Dem Nutzungsberechtigten wurde die Auflage erteilt, den Baubestand hinlänglich zu dokumentieren.

Die förmliche Löschung aus der Denkmalliste erfolgt erst nach vollzogenem Abbruch, um bis zu diesem Zeitpunkt den ordnungsbehördlichen Zugriff auf die Gebäude zu wahren.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Fünf Detailaufnahmen zum Gebäudezustand im November 2005